

**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen)
vom**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße und Gehweg geschafft werden.

§ 5

Begriff des erschlossenen Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer Nummer eingetragene Buchgrundstück.
- (2) Das Grundstück nach Abs. 1 ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Eine fußläufige Zugangsmöglichkeit reicht dabei für die Erschließung im Sinne des Straßenreinigungsrechtes aus. Als erschlossen gelten auch Grundstücke, die durch ein anderes Grundstück von der Straße getrennt werden - sogenannte Hinterlieger -.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks unter Hinwegdenken der jeweils anderen Straßen möglich ist (§ 5 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bestimmt der Schnittpunkt der geraden Verlängerungen der Grundstücksgrenzen die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein an eine Straße nicht angrenzendes Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen wird.
- (3) Wird ein Grundstück von einem unselbstständigen öffentlichen Fußweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug der gereinigten Straße angrenzende bzw. dem Hauptzug der gereinigten Straße zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.
- (4) Die nach den Abs. 1 - 3 zu berücksichtigenden Grundstücksseiten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) jährlich 1,83 €.
- (6) Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr zusätzlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) jährlich
 - a) für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) 1,06 €,
 - b) für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) 1,06 €,
 - c) für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) 0,80 €.
- (7) Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr nach Abs. 5 entsprechend.
- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 6, Buchst. a) bis c), genannten Prioritäten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich vom alten und vom neuen Eigentümer anzuzeigen. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Absatz 1 gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergkamen das Grundstück betreten, um die für die Gebührenerhebung notwendigen Feststellungen zu treffen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als einen Monat bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßensanierungsarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem Unterbleiben der Straßenreinigung für zusammenhängend länger als einen Monat besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch für die Straßenreinigungsgebühren.

§ 10 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Abgabenbescheid. Der Abgabenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Sofern im Abgabenbescheid kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist, sind die Gebühren mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig. Nacherhobene Gebühren für Vorjahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die ihm nach § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
 - b) die ihm nach § 4 Abs. 1 Satz dieser Satzung obliegende Schneeräumpflicht und Streupflicht nicht erfüllt,
 - c) die ihm nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung obliegende Pflicht zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen sowie Zu- und Abgang an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse durch Freihaltung von Schnee und Bestreuung bei Glätte nicht erfüllt,
 - d) die im Falle der Übertragung der Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung diese einschließlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen nicht bestreut,
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 dieser Satzung Schnee und Glätte nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung Schnee so abgelagert, dass der Verkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - g) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen abgelagert,
 - h) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 dieser Satzung Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten und Verschlussdeckel von Versorgungsleitungen nicht von Eis und Schnee freihält,
 - i) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf dem Gehweg oder der Fahrbahn abgelagert.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergkamen vom 21.12.1994 außer Kraft.

Bergkamen, 29.10.2020

Roland Schäfer
Bürgermeister

Patrick Seyffert
Schriftführer

Straßenverzeichnis

der Stadt Bergkamen als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung

Reinigungshäufigkeit = 1 x wöchentlich bzw. besonders vermerkt

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Adolf-Reichwein-Straße		Anl.	Anlieger	
Agnes-Miegel-Straße		Anl.	Anlieger	
Ägypten		Anl.	Anlieger	
Ahornweg		Anl.	Anlieger	
Akazienweg		Anl.	Anlieger	
Albert-Einstein-Straße		Anl.	EBB	1
Albert-Schweitzer-Straße		Anl.	EBB	1
Alfred-Döblin-Straße		Anl.	Anlieger	
Alisostraße		i. ö.	EBB	1
Am Alkenbach		Anl.	Anlieger	
Am Alten Sägewerk		Anl.	Anlieger	
Am Bammerbach		Anl.	Anlieger	
Am Boirenbusch		Anl.	EBB	3
Am Burghang		Anl.	Anlieger	
Am Dreischen		Anl.	Anlieger	
Am Friedrichsberg		Anl.	EBB	2
Am Geistbaum		Anl.	Anlieger	
Am Goldbach		Anl.	Anlieger	
Am Hagen		Anl.	Anlieger	
Am Hauptfriedhof		i. ö.	EBB	2
Am Himmeldieck		Anl.	Anlieger	
Am Hohen Kamp		Anl.	Anlieger	
Am Holl		Anl.	EBB	3
Am Kastellgraben		Anl.	Anlieger	
Am Kiwitt		Anl.	Anlieger	
Am Kobbeloh		Anl.	Anlieger	
Am Kreiloh		Anl.	EBB	3
Am Kuhbach		Anl.	Anlieger	
Am Kulver		Anl.	Anlieger	
Am Landwehrpark		Anl.	EBB	3
Am Langen Kamp		Anl.	Anlieger	
Am Osttor		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Am Roggenkamp		i. ö.	EBB	1
Am Romberger Wald		Anl.	Anlieger	
Am Römerberg	außer: Gemarkung Ober- aden, Flur 1, Flurstück Nr. 29, Haus-Nr. 15,17,19,21	i. ö.	EBB	2
Am Römerberg	Gemarkung Oberaden, Flur 1, Flurstück Nr. 29, Haus-Nr. 15,17,19,21	Anl.	Anlieger	
Am Schlagbaum		Anl.	EBB	3
Am Schlehdorn		Anl.	Anlieger	
Am Sportplatz		Anl.	EBB	3
Am Stadion		Anl.	Anlieger	3
Am Stadtmarkt		Anl.	EBB	3
Am Südhang		Anl.	Anlieger	2
Am Südtor		Anl.	Anlieger	
Am Wieckenbusch		Anl.	Anlieger	
Am Wiehagen		Anl.	EBB	2
Amselstraße		Anl.	Anlieger	
An den Stapeläckern		Anl.	EBB	3
An der Bumannsburg		i. ö.	EBB	2
An der Dorndelle		Anl.	Anlieger	
An der Gänsekuhle		Anl.	Anlieger	
An der Kirche		Anl.	Anlieger	
An der Lanver		Anl.	Anlieger	
An der Schützenheide		Anl.	Anlieger	
An der Seseke	Nr. 6/7 bis Uferstr.	Anl.	EBB	3
An der Seseke	ab Nr. 8/9	Anl.	Anlieger	
Anne-Frank-Straße		Anl.	Anlieger	
Anton-Schmaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Asternweg		Anl.	Anlieger	
Auf dem Braam		Anl.	Anlieger	
Auf dem Pfahl		Anl.	Anlieger	
Auf den Birken		Anl.	EBB	3
Auf den Goldäckern		Anl.	EBB	3
Auf den Sieben Stücken		Anl.	EBB	3
Auf der Alm		Anl.	EBB	3
Auf der Klaus		Anl.	Anlieger	
Auf der Lette	außer: Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251, 354, 469	Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Auf der Lette	Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251,354, 469	Anl.	Anlieger	
Auf der Mittelhorst		Anl.	Anlieger	
Auf der Worth		Anl.	Anlieger	
Augustastrasse		Anl.	Anlieger	
August-Bebel-Straße		Anl.	EBB	3
August-Schmidt-Straße		Anl.	Anlieger	
Augustusstraße		Anl.	Anlieger	
Augustweg		Anl.	Anlieger	
Bachstraße		i. ö.	EBB	2
Bahnhofstraße		Anl.	EBB	3
Bambergstraße		i. ö.	EBB	1
Barbarastraße		Anl.	EBB	3
Bayernweg		Anl.	Anlieger	
Bergstraße		Anl.	EBB	3
Berliner Straße		i. ö.	EBB	2
Bernhard-Letterhaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Bertha-von-Suttner-Straße		Anl.	Anlieger	
Bertolt-Brecht-Straße		Anl.	Anlieger	
Beverstraße		Anl.	Anlieger	
Binsenheide		Anl.	Anlieger	
Birkenweg		Anl.	EBB	3
Bogenstraße		Anl.	Anlieger	
Böggefeld		Anl.	Anlieger	
Brandenburger Straße		Anl.	Anlieger	
Breslauer Straße		Anl.	Anlieger	
Brockhausstraße		Anl.	Anlieger	
Bruktererstraße		Anl.	EBB	2
Buchenweg		Anl.	Anlieger	
Buchfinkenstraße		i. ö.	EBB	2
Buchweizenkamp		Anl.	Anlieger	
Burgemeisterweg		Anl.	Anlieger	
Burgstraße		Anl.	EBB	2
Büscherstraße		Anl.	EBB	2
Carl-von-Ossietzky-Straße		Anl.	Anlieger	
Carl-Zuckmayer-Straße		Anl.	Anlieger	
Celler Straße	Nr. 1 bis 30	Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Celler Straße	Nr. 32 bis Helmstedter Str.	Anl.	EBB	3
Cheruskerstraße		Anl.	EBB	3
Dahlienhof		Anl.	Anlieger	
Danziger Straße		Anl.	EBB	3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße		Anl.	Anlieger	
Distelfinkstraße		Anl.	Anlieger	
Dorfstraße		Anl.	Anlieger	
Drei Finken		Anl.	Anlieger	
Dresdener Straße		Anl.	EBB	3
Droste-Hülshoff-Straße		Anl.	Anlieger	
Drususstraße		Anl.	Anlieger	
Ebertstraße		i. ö.	EBB	1
Efeweg		Anl.	Anlieger	
Eibenweg		Anl.	Anlieger	
Eichendorffstraße		Anl.	EBB	2
Eichenplatz		Anl.	EBB	3
Elsa-Brandström-Straße		Anl.	EBB	3
Emilie-Winkelmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Emil-Nolde-Straße		Anl.	Anlieger	
Erich-Kästner-Straße		Anl.	Anlieger	
Erlentiefenstraße	Industriestr. bis Königstr.	Anl.	EBB	3
Erlentiefenstraße	Königstr. bis Ende	Anl.	Anlieger	
Erlenweg		Anl.	Anlieger	
Ernst-Heilmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Ernst-Reuter-Straße		Anl.	EBB	3
Ernst-Schering-Straße		Anl.	EBB	1
Ernst-von-Bodelschwingh- Straße		Anl.	EBB	1
Erzbergerstraße		Anl.	Anlieger	
Eschenweg		Anl.	Anlieger	
Espenweg		Anl.	Anlieger	
Fäustelstraße		Anl.	Anlieger	
Feldstraße		Anl.	EBB	3
Fichtestraße		Anl.	EBB	3
Finkenstraße		Anl.	Anlieger	
Fliederweg		Anl.	Anlieger	
Flöz Dickebank		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Föhrenweg		Anl.	Anlieger	
Freiherr-vom-Stein-Straße		Anl.	Anlieger	
Freiligrathstraße		Anl.	Anlieger	
Friedenstraße		Anl.	Anlieger	
Friedhofstraße		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Ebert-Platz		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Goerdeler-Straße		Anl.	EBB	3
Fritz-Erler-Straße		Anl.	Anlieger	
Fritz-Husemann-Straße	Opferweg bis Ende	ü. ö.	EBB	1
Fritz-Steinhoff-Straße		Anl.	EBB	3
Fürstenhof		Anl.	Anlieger	
Gänseweg		Anl.	Anlieger	
Gartensiedlung		Anl.	Anlieger	
Gartenstraße		Anl.	Anlieger	
Gedächtnisstraße		i. ö.	EBB	1
Gerhart-Hauptmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Germanenweg		Anl.	Anlieger	
Geschwister-Scholl-Straße	Landwehrstr. bis Roggenkamp	i. ö.	EBB	1
Geschwister-Scholl-Straße	Roggenkamp bis Ende	Anl.	Anlieger	
Gewerbestraße		Anl.	EBB	2
Ginsterweg		Anl.	Anlieger	
Gladiolenweg		Anl.	Anlieger	
Glückaufstraße		Anl.	Anlieger	
Goekenheide	Nr. 59 bis Kampstr.	ü. ö.	EBB	1
Goethestraße		i. ö.	EBB	2
Görlitzer Straße		Anl.	EBB	3
Graf-Adolf-Straße		Anl.	Anlieger	
Grenzstraße		Anl.	Anlieger	
Grüner Weg		Anl.	EBB	2
Grimberg		Anl.	Anlieger	
Güldenauptsheide		Anl.	Anlieger	
Gustav-Heinemann-Straße		Anl.	Anlieger	
Gute-Hoffnung-Straße		Anl.	Anlieger	
Gutsweg		Anl.	Anlieger	
Hafenstraße		Anl.	Anlieger	
Hafenweg		Anl.	EBB	2
Haferkamp		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Hahnenpatt		i. ö.	Anlieger	
Haldenweg		Anl.	EBB	3
Hanenstraße		Anl.	Anlieger	
Hansastraße		Anl.	Anlieger	
Hans-Böckler-Straße		Anl.	EBB	2
Hansemannstraße		Anl.	EBB	3
Hans-Litten-Straße		Anl.	Anlieger	
Hardenbergstraße		Anl.	Anlieger	
Heckenweg		Anl.	Anlieger	
Hegelstraße		Anl.	EBB	3
Heidestraße		Anl.	Anlieger	
Heideweg		Anl.	EBB	2
Heiler Kirchweg		i. ö.	EBB	1
Heinestraße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Deist-Straße		Anl.	EBB	3
Heinrich-Imig-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Jasper-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Kämpchen-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Lersch-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Mann-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Martin-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrichstraße		i. ö.	EBB	2
Hellweg		i. ö.	EBB	2
Helmstedter Straße		Anl.	EBB	3
Hermann-Hesse-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Löns-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Steher-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermannstraße		Anl.	EBB	3
Hessenweg		Anl.	Anlieger	
Hilda-Monte-Straße		Anl.	Anlieger	
Hochstraße		i. ö.	EBB	1
Hoeterstraße		Anl.	EBB	3
Hof Lethaus		Anl.	Anlieger	
Hof Theiler		Anl.	Anlieger	
Hohlweg		Anl.	Anlieger	
Holunderweg		Anl.	Anlieger	
Hubert-Biernat-Straße		i. ö.	EBB	1

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Hubertusstraße		Anl.	EBB	3
Hüchtstraße	Landwehrstraße bis Bahntrasse	i. ö.	EBB	3
Hüchtstraße	Bahntrasse bis Friedhofstraße	i. o.	Anlieger	
Hünenpad		Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 9/10 bis Häupenweg	Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 10 bis Ende	Anl.	Anlieger	
Im Breil		Anl.	EBB	3
Im Burkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grevelnkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grund		Anl.	Anlieger	
Im Hafer		Anl.	Anlieger	
Im Hasenrott		Anl.	EBB	3
Im Kattros		Anl.	EBB	2
Im Kreigenfeld		Anl.	Anlieger	
Im Rosenholz		Anl.	Anlieger	
Im Schulkamp		Anl.	Anlieger	
Im Sonneneck		Anl.	Anlieger	
Im Stollen		Anl.	Anlieger	
Im Sundern		Anl.	EBB	2
Im Winkel		Anl.	Anlieger	
Immenweg		Anl.	Anlieger	
In den Kämpfen		Anl.	Anlieger	
In der Aue		Anl.	EBB	3
In der City		Anl.	Anlieger	
In der Dille		Anl.	EBB	3
In der Dornbrauck		Anl.	Anlieger	
In der Schlenke		Anl.	EBB	1
In der Siedlung		Anl.	Anlieger	
In Schulten Böcken		Anl.	EBB	2
Insterburger Straße		Anl.	Anlieger	
Irisweg		Anl.	Anlieger	
Jahnstraße	Lünener Str. bis Bahn	ü. ö.	EBB	1
Johann-Heuser-Straße		Anl.	Anlieger	
Julius-Leber-Straße		Anl.	Anlieger	
Justus-von-Liebig-Straße		Anl.	EBB	3
Kamer Heide		i. ö.	EBB	2
Kampstraße		ü. ö.	EBB	1

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Kanalstraße		i. ö.	EBB	2
Kantstraße		Anl.	Anlieger	
Karl-Arnold-Straße		Anl.	Anlieger	
Karl-Liebknecht-Straße		Anl.	EBB	3
Karolinenweg		Anl.	Anlieger	
Kastanienweg		Anl.	EBB	3
Käthe-Kollwitz-Straße		Anl.	Anlieger	
Keplerstraße		Anl.	EBB	3
Kettelersiedlung		Anl.	Anlieger	
Kiefernweg		Anl.	EBB	3
Kleiststraße		Anl.	Anlieger	
Kleiweg		ü. ö.	EBB	2
Knappenstraße		Anl.	Anlieger	
Kohortenweg		Anl.	Anlieger	
Königsberger Straße		Anl.	Anlieger	
Königslandwehr		Anl.	Anlieger	
Königstraße	Nr. 24 bis Erlentiefenstr.	Anl.	EBB	3
Konrad-Adenauer-Straße		Anl.	EBB	3
Koppelstraße		Anl.	Anlieger	
Körnerstraße		Anl.	Anlieger	
Kreisstraße		Anl.	Anlieger	
Kugelbrink		Anl.	Anlieger	
Kurt-Piehl-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Schumacher-Platz		Anl.	EBB	3
Kurt-Schwitters-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Tucholsky-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurze Straße		Anl.	EBB	3
Kurzer Kamp		Anl.	Anlieger	
Landwehrstraße	Nr. 142 bis Werner Str.	ü. ö.	EBB	1
Landwehrstraße	Töddinghauser Str. bis Nr. 84	ü. ö.	EBB	1
Lanfermannteich		Anl.	Anlieger	
Lassallestraße		Anl.	EBB	3
Legienstraße	Heinrichstr. bis Auf dem Braam	Anl.	EBB	3
Legionärstraße		Anl.	EBB	2
Leibnizstraße		i. ö.	EBB	2
Leipziger Straße		Anl.	EBB	3
Lentstraße		Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Lerchenstraße		Anl.	Anlieger	
Lessingstraße		Anl.	EBB	2
Lilienhof		Anl.	Anlieger	
Lindenweg		i. ö.	EBB	2
Lise-Meitner-Straße		Anl.	Anlieger	
Lothar-Erdmann-Straße		Anl.	EBB	3
Louise-Schröder-Straße		Anl.	EBB	3
Ludwig-Beck-Straße		Anl.	Anlieger	
Lünener Straße	Grenze Lünen bis Nr. 11	ü. ö.	EBB	1
Lupinenweg		Anl.	Anlieger	
Lüttke Holz		Anl.	Anlieger	
Maiweg		Anl.	Anlieger	
Marie-Curie-Straße		Anl.	EBB	2
Marie-Juchacz-Straße		Anl.	Anlieger	
Marktstraße		Anl.	EBB	3
Martin-Luther-Straße		Anl.	EBB	1
Meisenstraße		Anl.	Anlieger	
Mühlenstraße	Lünener Str. bis Auf der Lette	ü. ö.	EBB	1
Mühlenstraße	Uferstr. bis Wendehammer	Anl.	EBB	1
Nachtigallenstraße		Anl.	EBB	3
Narzissenweg		Anl.	Anlieger	
Nelkenweg		Anl.	Anlieger	
Nikolaus-Gross-Straße		Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Bambergstr. bis Kugelbrink	Anl.	EBB	2
Nordfeldstraße	Kugelbrink bis Auf dem Braam	Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Auf dem Braam bis Heinrichstr.	Anl.	EBB	2
Nördliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Nördliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Nußbaumweg		Anl.	Anlieger	
Oberadener Heide		Anl.	Anlieger	
Obere Erlentiefenstraße		Anl.	EBB	3
Opferweg		Anl.	Anlieger	
Oppelner Straße		Anl.	EBB	3
Ostenhellweg	Werner Str. bis Hellweg	i. ö.	EBB	1
Otto-Hue-Straße		Anl.	Anlieger	
Otto-Wels-Straße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Overberger Straße	Nr. 1 bis Beverbach	i. ö.	EBB	2
Overberger Straße	Beverbach bis Ende	Anl.	Anlieger	
Pantenweg	Jahnstr. bis Heidegraben	Anl.	EBB	2
Pantenweg	Heidegraben bis Ende	Anl.	Anlieger	
Parkstraße		Anl.	EBB	2
Paul-Klee-Straße		Anl.	Anlieger	
Paul-Zech-Straße		Anl.	Anlieger	
Pestalozzistraße/Platz von Wieliczka		Anl.	EBB	2
Pfälzer Platz		Anl.	Anlieger	
Pfalzstraße		i. ö.	EBB	2
Pommernweg		Anl.	Anlieger	
Potsdamer Straße		Anl.	EBB	3
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Fritz-Husemann-Str./ 3 x wöchentlich	Fußgän- gerzone	EBB	1
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Landwehrstr.	i. ö.	EBB	1
Preinstraße		Anl.	EBB	2
Preußenweg		Anl.	Anlieger	
Querstraße		Anl.	Anlieger	
Rathausplatz		i. ö.	EBB	1
Rathenaustraße		Anl.	EBB	2
Reckweg		Anl.	Anlieger	
Reinhold-Böhm-Straße		Anl.	Anlieger	
Ringstraße		Anl.	Anlieger	
Roseggerstraße		Anl.	Anlieger	
Rosenhof		Anl.	Anlieger	
Rosenweg		Anl.	Anlieger	
Rotdornweg		Anl.	Anlieger	
Rotherbachstraße		ü. ö.	EBB	1
Rünther Heide		Anl.	Anlieger	
Rünther Straße		i. ö.	EBB	1
Russelstraße		Anl.	EBB	3
Sachsenweg		Anl.	Anlieger	
Sandbochumer Weg		Anl.	Anlieger	
Sanddornweg		Anl.	Anlieger	
Schachtstraße		i. ö.	EBB	2
Schenkstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Schillerstraße		Anl.	EBB	3
Schlägelstraße		Anl.	EBB	3
Schlesierweg		Anl.	Anlieger	
Schöllerstraße		Anl.	EBB	3
Schulstraße	Kampstr. bis Töddinghauser Str.	ü. ö.	EBB	1
Schulstraße	Kampstr. bis Häupenweg	i. ö.	EBB	1
Schwabenweg		Anl.	Anlieger	
Schwarzer Weg		Anl.	Anlieger	
Schwester-Martha-Straße		Anl.	Anlieger	
Siedlerstraße		Anl.	Anlieger	
Springweg		Anl.	Anlieger	
Stapelstraße		Anl.	Anlieger	
Stichstraße		Anl.	Anlieger	
Stormstraße	Nr. 1 bis 49	Anl.	Anlieger	
Stormstraße	ab Nr. 50	Anl.	EBB	3
Stresemannstraße		Anl.	EBB	3
Südliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Südliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Südwall		Anl.	Anlieger	
Sugambrerstraße		Anl.	EBB	2
Tannenweg		Anl.	Anlieger	
Taubenstraße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Haubach-Straße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Heuss-Straße		Anl.	EBB	3
Thüringer Weg		Anl.	Anlieger	
Tiberiusweg		Anl.	Anlieger	
Töddinghauser Straße		Anl.	EBB	1
Tulpenhof		Anl.	Anlieger	
Tulpenweg		Anl.	Anlieger	
Turmweg		Anl.	Anlieger	
Uferstraße		Anl.	EBB	3
Uhlandstraße		Anl.	Anlieger	
Uhlenweg		Anl.	Anlieger	
Ulmenweg		Anl.	EBB	2
Untere Erlentiefenstraße		Anl.	Anlieger	
Unter den Telgen		Anl.	Anlieger	
Urnenstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Veilchenweg		Anl.	Anlieger	
Verbindungsweg		Anl.	Anlieger	
Voigtwiese		Anl.	Anlieger	
Von-Stegmann-Straße		Anl.	EBB	3
Wacholderweg		Anl.	Anlieger	
Waldemeystraße		Anl.	Anlieger	
Waldstraße		Anl.	Anlieger	
Walter-Poller-Straße		Anl.	Anlieger	
Wasserstraße		Anl.	Anlieger	
Weidenweg		Anl.	Anlieger	
Weißdornweg		Anl.	Anlieger	
Werner Straße	Nr. 37 bis 120	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 144 bis 199	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 350 – 416	ü. ö.	EBB	1
Westenhellweg	Werner Str. bis Fürstenhof	ü. ö.	EBB	1
Westfalenstraße		Anl.	Anlieger	
Westfalenweg		Anl.	EBB	2
Wichernstraße		Anl.	Anlieger	
Wierlingstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenhof		Anl.	Anlieger	
Wiesenstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenweg		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Busch-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Leuschner-Straße		i. ö.	EBB	2
Wilhelm-Löbbe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Raabe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Rumpf-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelmstraße		Anl.	Anlieger	
Wolfgang-Fräger-Straße		Anl.	Anlieger	
Zechenweg		Anl.	Anlieger	
Zehntacker		Anl.	Anlieger	
Zentrumstraße		Anl.	EBB	3
Zeppelinstraße		Anl.	Anlieger	
Zu den Eichen		Anl.	EBB	3
Zum Füllort		Anl.	Anlieger	
Zum Großen Holz		Anl.	Anlieger	
Zum Oberdorf		Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Zum Schacht III		i. ö.	EBB	3
Zum Schacht Kuckuck		Anl.	Anlieger	
Zur Alten Ziegelei		Anl.	Anlieger	
Zur Mergelkuhle		Anl.	Anlieger	
Zur Seige		Anl.	EBB	3
Zweihausen		i. ö.	EBB	2